

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1938

Nr. 87

Tag

Inhalt

Seite

31. 5. 38 Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtenums... 607

Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtenums.

Vom 31. Mai 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung findet auf alle Personen Anwendung, die am 13. März 1938 öffentliche Bedienstete im Land Österreich waren.

(2) Öffentlicher Bediensteter im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum ehemaligen Bundesstaat Österreich, zu einem seiner ehemaligen Länder (zur Stadt Wien), zu einem Bezirke, zu einer Ortsgemeinde oder einem Ortsgemeindeverbande, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem öffentlichen, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwalteten Fonds (Stiftung, Anstalt), zum ehemaligen Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, zum Dorotheum, zum ehemaligen Bundesverlage für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, zur ehemaligen Nationalbank oder zum ehemaligen Unternehmen „Österreichische Bundesbahnen“ stand. Als Beamter im Sinne dieser Verordnung gilt, wer in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem gleichzuhaltenden Dienstverhältnis, als Angestellter oder Arbeiter, wer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem dieser Dienstherren stand.

(3) Soweit es ausdrücklich bestimmt ist, ist die Verordnung auch auf Personen anzuwenden, die auf Grund eines Dienstverhältnisses aus Mitteln eines der im Abs. 2 angeführten Dienstherren oder aus Mitteln eines von diesen Dienstherren miterhaltenen Fonds (Pensionskasse u. dgl.) einen Ruhegenuss beziehen.

(4) Für Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaftsgrade) der ehemaligen bewaffneten Macht bleibt eine besondere Regelung vorbehalten; Beamte, Angestellte und Arbeiter der Heeresverwaltung fallen unter Abs. 1.

(5) Auf Bedienstete von Religionsgesellschaften findet die Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Die Verordnung ist auch anzuwenden auf ehrenamtlich bestellte oder nicht handelsrechtlich tätige Träger eines öffentlichen Amtes, auf die Bediensteten der österreichischen Radio-Verkehr A.G. (Ravag) sowie auf Motor- und Motorradfabrikanten.

§ 3

(1) Jüdische Beamte, Beamte, die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen. Sie erhalten Ruhegenuss (Absertigung) nach den für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit geltenden Vorschriften; einen fortlaufenden Ruhegenuss erhalten sie nur dann, wenn sie eine für die Ruhegenussbemessung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 10 Jahren haben.

(2) Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten, auf die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 zu trifft, sind durch Auflösung ihres Dienstverhältnisses aus dem Dienst auszuscheiden. Sie erhalten eine Absertigung in Höhe des zuletzt bezogenen Bruttomonatsbezuges oder der letzten Beihilfe.

(3) Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle im Dienste belassen werden:

1. Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind;
2. Beamte, die jüdische Mischlinge sind,
 - a) wenn sie am 1. August 1914 bereits angestellte Beamte im Sinne des § 5 des österreichischen Gehaltsgesetzes 1924 waren, oder
 - b) wenn sie im Weltkrieg an der Front auf Seiten Österreich-Ungarns oder seiner Verbündeten gekämpft haben oder wenn ihre Väter, Söhne oder Ehemänner auf dieser Seite im Weltkrieg gefallen sind; dem Kampf im Weltkrieg stehen die Kämpfe gleich, die nach ihm zur Erhaltung deutschen Bodens und im Juli 1934 für die nationalsozialistische Erhebung geführt worden sind;
3. Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten, die jüdische Mischlinge sind oder mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, unter den Voraussetzungen der Nr. 2 b.

(4) Weitere Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulassen.